

Satzung des Vereins

Hier zum durchlesen und downloaden, die aktuelle Satzung des Esbecker Schützenvereins:

Satzung des Vereins

Satzung des Schützenverein Esbeck e.V.

in der Fassung vom 11. März 2006

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schützenverein Esbeck e.V. mit Sitz in Esbeck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lippstadt eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Schützenverein ist ein aus freiwilligen Mitgliedern gebildeter Verein. Er verfolgt Zwecke im Sinn der Gemeinnützigkeit. Ziele sind die Förderung der Heimatpflege, Ausübung des Schießsports, die Pflege des Gemeinschaftssinnes und der Verbundenheit der Bürger. Seine Aufgabe sieht er in der Sorge für den Ortsteil und in der Erhaltung dörflicher Tradition, um ein echtes Heimatbewusstsein zu wecken und besonders in der Jugend die Heimatliebe und die Verantwortung als Bürger gegenüber der örtlichen Gemeinschaft, als auch dem ganzen deutschen Volke zu wahren und zu stärken. Dieses Ziel wird verwirklicht, insbesondere durch Veranstaltungen die die heimatliche Geschichte und das heimische Brauchtum vergegenwärtigen.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglieder des Vereins können männliche Einwohner des Ortsteils Esbeck werden, die das 17. Lebensjahr erreicht haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Der Vorstand kann auch Bewohner mit Wohnsitz außerhalb der Grenzen Esbecks in den Verein aufnehmen. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die einzureichen ist bei einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Bei Anträgen Jugendlicher unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen bei:

- ein Anstand und Sitte verletzendes Betragen
- Makel an Ehre und gutem Ruf
- Widersetzlichkeit
- Nichtbefolgen der Satzung
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins

Der zeitweise oder dauernde Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wozu die Stimmenmehrheit von dreiviertel des gesamten Vorstandes erforderlich ist. Vorher ist das Vereinsmitglied zur Aussprache anzuhören. Ist das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages/Umlage im

Rückstand und wird seitens des Mitgliedes zum Zahlungsrückstand keine Information an den Vorstand gegeben, erfolgt der Ausschluss des Mitgliedes.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, bei Versammlungen und Festlichkeiten des Vereins, die dazu bestimmten Lokale und Festplätze zu besuchen und an den geselligen Veranstaltungen jeder Art teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur Generalversammlung sind mit einer Frist von 2 Wochen dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Vorschriften der Satzung einzuhalten, Beschlüsse der Generalversammlung anzuerkennen und den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Die Mitglieder haben den Verein zur Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Jedes Vereinsmitglied hat das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und Schäden und Verluste nach Möglichkeit zu verhindern.

§ 6 Beiträge und Umlagen

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich in der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zur Abstimmung kommt. Dieser gilt mindestens für ein Jahr und ist für das laufende Jahr zu entrichten. Gegebenenfalls notwendige Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Generalversammlung zur Abstimmung vorgetragen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Oberst und 1. Vorsitzender
- Stellvertretender Oberst und 2. Vorsitzender
- Rendant
- Schriftführer
- Der erweiterte Vorstand

§ 8 Oberst

Der Oberst sollte das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sein. Der Oberst sollte seinen Wohnsitz im Ortsteil Esbeck haben.

Der Oberst wählt aus der Mitte der Mitglieder für sich einen Adjutanten aus und teilt dieses den Mitgliedern in der Generalversammlung mit.

Der Oberst hat das Recht, sich jederzeit vom Rendanten aktuelle Kassenstände, Kontoauszüge und Anlagennachweise zeigen zu lassen.

§ 9 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- Oberst und 1. Vorsitzender
- Stellvertretenden Oberst und 2. Vorsitzender
- Rendant
- Schriftführer

Der Oberst und 1. Vorsitzender oder der Stellvertretenden Oberst und II. Vorsitzender mit Rendant und Schriftführer vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- geschäftsführendem Vorstand
- Hauptmann
- Vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer)
- Offizier für Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendoffizier*
- Verbindungsoffizier Senioren*
- Adjutant des Oberst (beratende Stimme)* (wird vom Oberst benannt)
- König (beratende Stimme)*

Mitglieder unter 25 Jahren können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

§ 10 Offizierscorps

Zum Offizierscorps gehören folgende Personen:

- Der gesamte Vorstand
- Adjutant des Königs* (wird vom König benannt)
- Fahnenkommandeur
- Fähnriche und Fahnenoffiziere
- Zugführer
- Offiziere z.b.V.
- Offiziere für Technik
- Fähnrich u. Fahnenoffiziere der Senioren*
- Zugführer der Senioren *
- Ehrenoffiziere *

(Erklärung der * im § 12 Wahlen)

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer, die in der Generalversammlung gewählt werden, haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal nach Geschäftsjahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer haben in der Generalversammlung den Mitgliedern einen Prüfbericht vorzulegen. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Ihre Wiederwahl ist unzulässig. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 12 Wahlen

Vorstand und das Offizierscorps (außer die mit Sternchen * versehenen Offiziere) werden im wechselnden Turnus für die Dauer von 3 Jahren von den Mitgliedern in der Generalversammlung gewählt. Die gewählten Fähnriche benennen ihre Fahnenoffiziere. Es werden 2 Kassenprüfer gewählt: Ein ums andere Jahr für 2 Jahre; jeweils der im 2. Jahr gewählte Kassenprüfer scheidet aus. Die im Vorstand und Offizierscorps mit Sternchen versehenen Offiziere (mit Ausnahme des Königs und des Königsadjutanten) werden vom Vorstand vorgeschlagen und auf unbestimmte Zeit von den Mitgliedern in der Generalversammlung bestätigt.

Jeweils in einem Jahr werden gewählt:

- Oberst
- Schriftführer
- Offiziere
- z.b.V.
- 2 Beisitzer
- Stellvertretender
- Oberst

Rendant
Hauptmann
2 Beisitzer
Fahnenkommandeur
Fähnrich
Zugführer
Offizier für Technik
Offizier für
Öffentlichkeitsarbeit

Mitglieder, die in der Generalversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

§ 13 Abstimmungen

Jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme, diese ist nicht übertragbar. Bei Wahlen und Abstimmungen (ausgenommen bei Auflösung §24) entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand ist in geheimer Wahl zu wählen. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes gilt die einfache Mehrheit von mindestens 2/3 des stimmberechtigten Gremiums. Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich per Akklamation (außer der geschäftsführende Vorstand) durchgeführt.

Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt wenn:

- mehrere Kandidaten für eine Wahl vorliegen
- auf Antrag die Mitgliederversammlung dem mehrheitlich zustimmt Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Presse entscheidet der Vorstand. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Oberst, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung auf. Die Einberufung muss spätestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich mit Aushang an den Informationstafeln des Vereinslokals Brinkmeier und des Treffpunktes (alte Schule) bekanntgegeben werden, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, Beginn und Tag sowie Ort der Versammlung. Die Tagesordnung der Generalversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Verlesung der Niederschrift der letzten Versammlung
- Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- Jahresbericht des Rendanten
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl eines Kassenprüfers
- Festlegung des Jahresbeitrages
- ggf. Wahlen
- ...
- Verschiedenes

Zur Beschlussfähigkeit der ordentlichen Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 60 Mitgliedern erforderlich. Hat die ordentliche Generalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demgemäß einzuberufende neue Generalversammlung schon bei Anwesenheit von mindestens 40 Mitgliedern beschlussfähig; es muss jedoch auf diese Besonderheit bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Zu einer außerordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn sie im Interesse des Vereines liegt. Die Einladung dazu muss spätestens eine Woche vorher erfolgen, unter Angabe der Gründe.

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Oberst und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Oberst zu unterschreiben ist.

§ 15 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Der 1. Vorsitzende hat den Verein so zu führen, dass er sich stetig weiterentwickelt, zum Wohle aller Mitglieder, und hat darauf zu achten, dass die Satzung und Beschlüsse eingehalten werden.

Hierin unterstützt ihn der 2. Vorsitzende und vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

Der Rendant hat über jede Veranstaltung des Schützenvereines, sowie über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Geschäftsjahres eine genaue Buchführung zu führen. In der Generalversammlung gibt der Rendant den Jahresbericht. Der Schriftführer führt Protokoll über alle Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er verliest die Niederschrift der jeweils letzten Versammlung in einberufenen Versammlungen des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den 1. und 2. Vorsitzenden bei ihrer Tätigkeit in schriftlichen Angelegenheiten.

Die Offiziere haben für den reibungslosen Ablauf des Schützenfestes zu sorgen. Desweiteren unterstützen

sie den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen und sind stets bemüht dem Verein nach innen und außen ein positives Bild zu geben.

§ 16 Vereinsvermögen

Das Vermögen gehört dem Verein und nicht den einzelnen Mitgliedern. Die Gelder des Vereins sind nicht spekulativ risikoreich anzulegen.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr und läuft vom 01.01. bis 31.12. des Jahres.

§ 18 Fest

Der Verein feiert alljährlich ein dreitägiges Schützenfest. Eine Aussetzung des Festes kann nur mit Genehmigung der Generalversammlung erfolgen. Die Gestaltung und der Ablauf des Festes wird vom Vorstand festgelegt.

§ 19 König

Jeder Schützenbruder der das 20. Lebensjahr vollendet hat, hat die Möglichkeit die Königswürde zu erringen. Mit dem Erringen der Königswürde übernimmt er die damit verbundenen Pflichten und hat den Schützenverein nach innen und außen würdig zu vertreten. Hat der König seinen Wohnsitz außerhalb der Grenzen von Esbeck, hat er sich innerhalb der Grenzen von Esbeck zu stellen. Die Wahl der Königin (weiblich) ist dem König allein zu überlassen. Die Königin geht die Verpflichtung ein, den Pflichten einer Königin voll und ganz nachzukommen und die Sitten und Gebräuche des Schützenvereines in jeder Weise zu wahren und zu pflegen. Königin kann jede Dame werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aus der Mitte der Schützenbrüder erwählt der König für ein Jahr den Adjutanten des Königs.

In Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand benennen König und Königin die Damen (weiblich) und Herren des Hofstaates.

§ 20 Königszuwendung

Der König erhält vom Verein ein sogenanntes Königsgeld. Je zur Hälfte nach dem Erringen der Königswürde, sowie spätestens eine Woche vor den Schützenfesttagen des nächsten Jahres. Die Höhe des Königsgeldes wird bei Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes in der Generalversammlung festgelegt.

§ 21 Datenschutz

Daten von Vereinsmitgliedern werden in einer elektronischen Datei eingestellt und verwaltet. Sie werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke wie z.B. Beitragskassierung, Altersschlüssel, Vereinsjubiläen genutzt. Die Übermittlung oder Nutzung der Daten an/von Dritte/n ist ausdrücklich nicht zulässig.

§ 22 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein gehört über den Kreisschützenbund Lippstadt dem Sauerländer Schützenbund an.

§ 23 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung ist nur in der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder möglich.

§ 24 Auflösung

Der Verein ist aufgelöst, sobald die Zahl der Mitglieder auf 50 herabsinkt. Im übrigen erfolgt die Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen nach dem Auflösungsbeschluss auf 24 Monate festgelegt. Danach fällt das verbleibende Vereinsvermögen, soweit es nicht Privateigentum ist, an die Stadt Lippstadt mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis im Ortsteil Esbeck ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Lippstadt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes zu gleichen Teilen an die Katholische und Evangelische Kirchengemeinde zuzuführen. Von beiden Kirchengemeinden ist das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Esbeck zu verwenden.

§ 25 Auslegung der Satzung

In Angelegenheiten, die durch die Satzung nicht geregelt sind, sowie bei der Auslegung von Zweifelsfällen, entscheidet der Vorstand.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01. März 1997 Esbeck, den 13. März 2006

gez.

Heinz Bölter

Josef Reinstädler

Norbert Schulte

Walter Schulte